

- 1. Gesetzliche Vorgaben**
 - 1.1 Bernisches Volksschulgesetz vom 19. März 1992
 - 1.2 Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), 1995 und deren Revision im Jahre 2007
 - 1.3 Gesetz und Verordnung über die Mittelschulen (MiSG und MiSV), März 2007

- 2. Geltungsbereich**

Die Disziplinarordnung gilt für die folgenden Bildungsabteilungen:

 - 2.1 Volksschule (inkl. Basisstufe)
 - 2.2 Gymnasium (inkl. Fortbildungs- und Vorbereitungsklassen)
 - 2.3 Heilpädagogische Integrationsklassen (H-I-K)

- 3. Grundsätze**
 - 3.1 Disziplinarmaßnahmen können gegen Schülerinnen und Schüler ergriffen werden, welche die geltenden Schul- und Klassenregeln verletzen, Weisungen der Konferenzbeschlüsse, der Schulleitung oder der Lehrpersonen missachten oder in anderer Weise Tätigkeiten der Schule beeinträchtigen.
 - 3.2 Hauptinstrument beim Umgang mit disziplinarischen Schwierigkeiten ist das Gespräch, welches zwischen Lehr- bzw. Leitungsperson und fehlbarer Schülerin bzw. fehlbarem Schüler geführt wird.
 - 3.3 Die Disziplinarmaßnahme soll erzieherisch wirken und der Schwere des Verstosses und der Urteilsfähigkeit der Schülerin und des Schülers angemessen sein.

- 4. Massnahmen**

Wenn disziplinarische Verstösse, weil sie eine gewisse Schwere haben oder weil sie sich wiederholen, Massnahmen nach sich ziehen, sind folgendes Schritte vorgesehen:

 - 4.1 Verfügung einer besondere Auflage (z.B. ein Arbeitseinsatz für die Gemeinschaft)
 - 4.2 Schriftliche Verwarnung
 - 4.3 Schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses zuhanden Schüler/-innen und Eltern
 - 4.4 Ausschluss.

Bei gravierenden Vergehen kann sofort Massnahme Artikel 4.2, 4.3 oder 4.4 eintreten. Ausschlüsse können nur nach einer schriftlichen Erhebung des Sachverhalts und einer Anhörung des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin verfügt werden.

- 5. Rechtsschutz**

Gegen Ausschlüsse gemäss Artikel 4.4. kann innert 20 Tagen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Rekurskommission des Verwaltungsrates der Campus Muristalden AG eine Beschwerde eingereicht werden. Die Rekurskommission des Verwaltungsrats entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt der zivile Rechtsweg.

**6.
Schlussbe-
stimmungen**

6.1 Änderungen der Disziplinarordnung unterliegen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

6.2 Die vorliegende Disziplinarordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

6.3 Die vorliegende Disziplinarordnung wurde durch die Volksschulkonferenz am 5. Juni, durch die Gymnasiumskonferenz am 12. Juni, durch die Geschäftsleitung am 2. Juni und durch den Verwaltungsrat am 25. Juni 2008 genehmigt.

Für die Gymnasiumskonferenz: Bertrand Knobel, Rektor

Für die Volksschulkonferenz: Seiler Radwina, Rektorin Volksschule

Für die H-I-K-Konferenz: Annemarie Buchs, pädagogische Leiterin

Für die Geschäftsleitung: Martin Fischer, Direktor Campus Muristalden

Für den Verwaltungsrat: Beat Messerli, Präsident